

Wahlbüro

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 7/Postfach
5036 Oberentfelden

Florian Semmler
Gemeindegeschreiber

Telefon 062 737 51 25
florian.semmler@oberentfelden.ch

28. April 2025

Gemeindewahlen 2025

Der Gemeinderat hat den 1. Wahlgang der kommunalen Gesamterneuerungswahlen auf den 28. September 2025 und den 2. Wahlgang auf den 30. November 2025 festgelegt.

Folgende Behörden und Kommissionen sind zu wählen:

Behörde/Kommission	Anzahl zu wählende Mitglieder
Gemeinderat	5
Gemeindeammann	1
Vizeammann	1
Finanzkommission	5
Mitglieder der Steuerkommission	3
Ersatzmitglied der Steuerkommission	1
Mitglieder des Wahlbüros	3
Ersatzmitglieder des Wahlbüros	3

Publikationen

Die gesetzlich festgelegten Publikationen erscheinen im Landanzeiger (amtliches Publikationsorgan) und auf der Webseite der Gemeinde. Auf der Gemeindegewebseite finden sich zudem weitere Informationen sowie die Formulare für die Wahlvorschläge.

Informationen zum 1. Wahlgang

Alle kandidierenden Personen haben ohne Ausnahme einen Wahlvorschlag einzureichen. Das heisst, dass auch sämtliche bisherigen Behördenmitglieder dieser Pflicht unterstehen.

Anmeldetermin für den 1. Wahlgang

Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr
(Eintreffen bei der Gemeindekanzlei)

Gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, also am Freitag, 15. August 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Ein Rückzug der Anmeldung ist nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig. Dem Wahlvorschlag ist das Wahlfähigkeitszeugnis für erstmals Kandidierende beizulegen. Das Wahlfähigkeitszeugnis kann bei den Einwohnerdiensten bestellt werden. Bisherige Behörden- und Kommissionsmitglieder müssen kein Wahlfähigkeitszeugnis einreichen. Die Wahlannahmeerklärung ist bereits in der Anmeldung integriert.

Bei der Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns findet im 1. Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl statt (§ 30b Abs. 1 GPR).

Liegen bei den übrigen Wahlen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am angekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informationsblatt bekannt gegeben (§ 29a Abs. 3 GPR). Bei den Majorzwahlen ist es nicht zulässig, den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen Flugblätter der an der Wahl beteiligten Personen abzugeben.

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert derer neue Vorschläge eingereicht werden können (§ 30a Abs. 1 GPR). Damit kann eine Urnenwahl erwirkt werden. Dadurch wird die vorgesehene stille Wahl durch eine Urnenwahl ersetzt.

Im 1. Wahlgang kann jede oder jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR). Die Wahl ist insofern «offen» und an keine besonderen Voraussetzungen (wie z. B. an einen formellen Wahlvorschlag) geknüpft.

Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Können nicht alle Sitze in stiller Wahl belegt werden, ist für die noch zu vergebenden Sitze ein 2. Wahlgang der Urne durchzuführen (§ 30a Abs. 3 GPR).

Informationen zum 2. Wahlgang

Anmeldetermin für den 2. Wahlgang: **Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr**
(Eintreffen bei der Gemeindekanzlei)

Kommen im 1. Wahlgang nicht alle Wahlen zu Stande, ist ein 2. Wahlgang durchzuführen. Im 2. Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte angemeldet wird. Der Anmeldung ist ein Wahlfähigkeitsausweis beizulegen. Die Wahlannahmeerklärung ist bereits in der Anmeldung integriert. Auch bisherige Kandidatinnen und Kandidaten die erneut antreten, sowie Kandidatinnen und Kandidaten des 1. Wahlgangs müssen sich ordentlich für den 2. Wahlgang anmelden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Nominierungen im Landanzeiger publiziert. Sind im 2. Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert derer neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesen Fällen findet der 2. Wahlgang an der Urne statt.

Gewählt ist, wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Unvereinbarkeit

Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade (Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern) dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein (§ 1 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz, UG). Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf (§ 1 Abs. 3 UG). Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen vom Verwandtenschluss bewilligen (§ 1 Abs. 4 UG).

Es können nicht Mitglieder des Gemeinderats sein:

- die Mitglieder des Regierungsrats und der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin,
- die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,
- die Friedensrichterin und der Friedensrichter, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt (§ 5 Abs. 1 UG).

Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderats sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern der Gemeinde und Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 % (§ 5 Abs. 2 UG). Darunter fallen auch die Lehrkräfte.

Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein. Gemeinderäte sind auch Schulbehörden im Sinne von § 7 UG. Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.

Der Gemeindeammann darf mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung nicht in ausschliessendem Grade verwandt sein (§ 1 Abs. 2 lit. g UG). Ausserdem dürfen die Gemeinderäte mit den Mitgliedern der Finanzkommission nicht einschlägig verwandt oder verschwägert sein (§ 1 Abs. 2 lit. f UG).

Bei Unsicherheiten betreffend dem Verwandtenschluss kontaktieren Sie bitte die Gemeindekanzlei.

Inpflichtnahme

Die Inpflichtnahmefeier für neu- und wiedergewählte Gemeinderäte findet am 10. Dezember 2025, 18.15 Uhr, in der Stadtkirche Lenzburg statt. Die anderen Gewählten werden schriftlich durch den Gemeinderat in Pflicht genommen.